

Infoschreiben vom 16. Dezember 2022

Inhalt

Seite	Themen	Vorschau
1	Internes	Personelles
2	Sozialversicherungen	Beiträge und Grenzwerte
5	Direkte Steuern	Anpassung der Abzüge und Tarife bei der direkten Bundessteuer
6	Mehrwertsteuer	Lockerungen der Mehrwertsteuerpflicht für Vereine
7	Rechtliche Neuerungen	Aktien- und Erbrecht

Internes

Personelles

Wir verkünden Ihnen einige Neuigkeiten unserer Mitarbeitenden:

Es freut uns, Ihnen unsere neuen Mitarbeitenden vorstellen zu dürfen:



Seit November 2022 verstärkt **Iris Bühler** unser Team als Sachbearbeiterin Treuhand.



Seit November 2022 verstärkt **Marc Hugentobler**, BSc in Betriebsökonomie, unser Team als Sachbearbeiter Treuhand.

Wir heissen Sie herzlich Willkommen und wünschen Ihnen in den neuen Tätigkeiten viel Erfolg.



André Sommer wird die Firma nach 8 Jahren per Ende Dezember 2022 verlassen.

Wir bedanken uns für die Zusammenarbeit und wünschen ihm für die Zukunft alles Gute.



Woranat Junthacha hat die Firma per 30. November 2022 verlassen.

Wir bedanken uns für die Zusammenarbeit von 5 Jahren und wünschen ihm für die Zukunft alles Gute.

News

Karriereweg Treuhand – Erfahren Sie mehr: <https://www.traumberuf-treuhand.ch/>

Event 2023

Wir freuen uns, Ihnen im kommenden Frühling, das Save the Date für unseren alljährlichen Hagmann Treuhand Event zuzusenden.

Sozialversicherungen

Folgende Beiträge und Grenzwerte der Sozialversicherungen gelten per 1. Januar 2023:

Beiträge unselbständig Erwerbstätige AHV/IV/EO

(pro Arbeitgeber und Arbeitnehmer)	Bisher	Ab 1.1.2023
AHV-Beitrag	4.350%	4.350%
IV-Beitrag	0.700%	0.700%
EO-Beitrag	0.250%	0.250%
AHV/IV/EO-Beitrag	5.300%	5.300%

Beiträge selbständig Erwerbstätige AHV/IV/EO/FAK

(pro Jahr)	Bisher	Ab 1.1.2023
Maximalsatz	10.000%	10.000%
Minimalsatz	5.371%	5.371%
Untere Beitragsgrenze	CHF 9'600	CHF 9'800
Obere Beitragsgrenze	CHF 57'400	CHF 58'000
Mindestbeitrag	CHF 503	CHF 514
Höchstgrenze Familienausgleichskasse FAK	CHF 148'200	CHF 148'200

Die vollständige Beitragstabelle (Stand am 1. Januar 2023) finden Sie im Merkblatt der Informationsstelle AHV/IV weiterhin auch auf unserer Website unter <http://www.hagmanntreuhand.ch> im Bereich Dienstleistungen → Downloads.

Beiträge der nicht Erwerbstätigen AHV/IV/EO

(pro Jahr)	Bisher	Ab 1.1.2023
Mindestbeitrag	CHF 503	CHF 514
Höchstbeitrag (50-faches des Mindestbeitrages)	CHF 25'150	CHF 25'700

Nicht erwerbstätige Ehepartner sind weiterhin von der Beitragspflicht befreit, sofern der andere Ehepartner bei der AHV als erwerbstätige Person gilt und mindestens den doppelten Mindestbeitrag von CHF 1'028 pro Kalenderjahr entrichtet.

Der Mindestbeitrag an die freiwillige Versicherung beträgt CHF 980. Die Obergrenze erhöht sich von CHF 23'950 auf CHF 24'500.

HAGMANN TREUHAND AG

Arbeitslosenversicherung ALV

Die Beitragsschwelle bei der ALV bleibt analog dem maximal versicherten Verdienst der obligatorischen Unfallversicherung unverändert.

(pro Arbeitgeber und Arbeitnehmer bzw. pro Jahr)	Bisher	Ab 1.1.2023
ALV-Beitrag (bis Lohnsumme CHF 148'200)	1.10%	1.10%
ALV-Beitrag (ab Lohnsumme CHF 148'200)	0.50%	fällt ab 1.1.23 weg
Beitragsschwelle	CHF 148'200	CHF 148'200

Obligatorische Unfallversicherung UVG

(pro Jahr)	Bisher	1.1.2023
Maximal versicherter Verdienst UVG	CHF 148'200	CHF 148'200

Für selbständig Erwerbstätige, welche sich freiwillig der Unfallversicherung anschliessen, bleiben die Grenzwerte ebenfalls unverändert. Dies gilt auch für die mitarbeitenden Familienangehörigen, welche keinen Barlohn beziehen und keine AHV-Beiträge entrichten.

(pro Arbeitgeber und Arbeitnehmer bzw. pro Jahr)	Bisher	1.1.2023
Grenzwert (freiwillige Unfallversicherung für Unternehmer)	45%	45%
Grenzwert (freiwillige Unfallversicherung für Familienmitglieder)	30%	30%
Minimal zu versichernde Verdienst (für Unternehmer)	CHF 66'690	CHF 66'690
Minimal zu versichernde Verdienst (für Familienmitglieder)	CHF 44'460	CHF 44'460
Maximal versicherter Verdienst UVG	CHF 148'200	CHF 148'200

Der minimal zu versichernde Verdienst darf bei Teilzeitbeschäftigung bis zu 80 Prozent unterschritten werden.

Berufliche Vorsorge

Der gesetzliche Mindestzinssatz in der obligatorischen beruflichen Vorsorge bleibt unverändert bei 1.00%.

Die untenstehenden Grenzwerte in der beruflichen Vorsorge verändern sich für das kommende Jahr wie folgt:

	Bisher	1.1.2023
Eintrittslohn BVG	CHF 21'510	CHF 22'050
Minimal versicherter Lohn BVG	CHF 3'585	CHF 3'675
Oberer Grenzbetrag BVG	CHF 86'040	CHF 88'200
Koordinationsabzug BVG	CHF 25'095	CHF 25'725
Maximal versicherter Lohn BVG	CHF 60'945	CHF 62'475
Maximal versicherbarer Lohn (überobligatorisch)	CHF 860'400	CHF 882'000

HAGMANN TREUHAND AG

Gebundene Vorsorge Säule 3a

	Bisher	1.1.2023
Erwerbstätige mit Pensionskasse	CHF 6'883	CHF 7'056
Erwerbstätige ohne Pensionskasse (höchstens 20% des Erwerbseinkommens)	CHF 34'416	CHF 35'280

Die gebundene Vorsorge 3a kann maximal fünf Jahre über das ordentliche Rentenalter (64./65. Altersjahr) hinaus geöffnet werden. Die Beiträge sind vom steuerbaren Einkommen abziehbar. Die Voraussetzungen sind, dass weiterhin eine Erwerbstätigkeit besteht und ein AHV-pflichtiges Einkommen abgerechnet wird. Steuerbegünstigte Einlagen in die gebundene Säule 3a können auch von AHV-Rentnern geleistet werden, die einen AHV-Lohn von weniger als CHF 1'400 pro Monat beziehen und somit keine AHV-Beiträge abrechnen.

Einzahlungen über dem Maximalbetrag sind in keinem Fall erlaubt. Nach Erhalt der definitiven Veranlagung können Sie den zu viel einbezahlten Betrag bei Ihrer Bank oder Versicherung zurückfordern. Die nicht zurückgeforderten Beiträge sind in der Steuererklärung zwingend als Vermögen, Zinsen und Einkommen zu deklarieren.

Renten

Die AHV- und IV-Renten erfahren folgende Anpassungen:

		2023	2022
AHV-Renten / IV-Renten			
Minimale Rente pro Person	pro Jahr	14'700	14'340
Maximale Rente für Unverheiratete *	pro Jahr	29'400	28'680
Maximale Rente für Ehepartner oder eingetragene Partnerschaft *	pro Jahr	44'100	43'020
Minimale Rente für überlebenden Ehepartner oder eingetragenen Partner	pro Jahr	11'760	11'472
Maximale Rente für überlebenden Ehepartner oder eingetragenen Partner **	pro Jahr	23'520	22'944
Minimale Rente pro Kind	pro Jahr	5'880	5'736
Maximale Rente pro Kind	pro Jahr	11'760	11'472
IV-Renten			
Maximale Invalidenrente	pro Jahr	29'400	28'680
Minimale Invalidenrente	pro Jahr	14'700	14'340

Entschädigungen Erwerbsersatz, Mutterschafts- und Vaterschaftsentschädigung

Die Entschädigungen werden wie folgt angepasst:

Grundentschädigung *	pro Tag	69 - 220	62 - 196
Gradänderungsdienst *	pro Tag	124 - 220	111 - 196
Durchdiener *	pro Tag	69 - 220	62 - 196
Durchdiener-Kader (nach der allgemeinen Grundausbildung) *	pro Tag	102 - 220	91 - 196
Kinderzulage	pro Tag	22	20
Betreuungskosten-Zulage	pro Tag	75	67
Betriebszulage	pro Tag	75	67
Mutterschaftsentschädigung 80% des Erwerbseinkommens, max. 98 Taggelder	max. pro Tag	220	196
Vaterschaftsentschädigung 80% des Erwerbseinkommens, max. 14 Taggelder in 6 Monaten	max. pro Tag	220	196
Betreuungsentschädigung 80% des Erwerbseinkommens, max. 98 Taggelder in 18 Monaten ab 1. Juli 2021	max. pro Tag	220	196

Pensionsalter

Die Reform zur Stabilisierung der AHV (genannt AHV 21) wurde an der Volksabstimmung vom 25. September 2022 angenommen. Die Änderungen treten voraussichtlich am 1. Januar 2024 in Kraft. Bis dahin gilt weiter das bestehende Recht.

Direkte Steuern

Anpassung der Abzüge und Tarife bei der direkten Bundessteuer

Ab dem nächsten Jahr können Steuerpflichtige höhere Abzüge bei der direkten Bundessteuer geltend machen.

Zweiverdiener Ehepaare können neu maximal 13'600 Franken vom steuerbaren Einkommen abziehen. Bisher waren es 13'400 Franken.

Der Kinderabzug und der Unterstützungsabzug steigen auf je 6'600 Franken (bisher 6'500 Franken).

Der Abzug für die Drittbetreuung von Kindern steigt auf maximal 25'000 Franken pro Kind und Jahr. Bisher lag der maximale Abzug bei 10'100 Franken pro Kind und Jahr.

Änderungen gibt es auch bei den Tarifen. Ehepaare in rechtlich und "tatsächlich ungetrennter Ehe" zahlen neu erst Steuern ab einem steuerbaren Einkommen von 28'800 Franken (bisher 28'300 Franken). Der Höchstsatz wird erst ab einem steuerbaren Einkommen von 912'600 Franken erreicht (bisher 895'900 Franken).

Zusätzlich dürfen für die notwendigen Kosten für Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsstätten neu maximal 3200 Franken (bisher 3000 Franken) abgezogen werden.

Fristverlängerungen bei ausserkantonalen Steuererklärungen

Immer mehr Kantone bieten eine Fristerstreckung ausschliesslich auf elektronischem Weg an. Voraussetzung für ein Gesuch ist, dass Sie die Steuererklärung mit dem QR-Code oder dem ID-Code, welcher auf dem Steuererklärungsformular ausgedruckt ist, erhalten haben. Damit wir für Sie das Gesuch um Fristerstreckung beantragen können, bitten wir Sie, uns die Formulare sofort bei Erhalt weiterzuleiten.

Fristen und Gebühren für die Steuererklärungen 2022

Privatpersonen / Selbständigerwerbende / Landwirte

Fristverlängerung bis 15. Juli:

Online: Gebührenfrei
Schriftlich (E-Mail, Brief): CHF 20.00

Fristverlängerung bis 15. September:

Online: CHF 20.00
Schriftlich (E-Mail, Brief): CHF 40.00

Fristverlängerung bis 15. November:

Online: CHF 40.00
Schriftlich (E-Mail, Brief): CHF 60.00

Juristische Personen

Reguläre Einreichfrist 7 Monate nach Geschäftsabschluss.

Fristverlängerung + 1 ½ Monate:

Online: Gebührenfrei
Schriftlich (E-Mail, Brief): CHF 20.00

Fristverlängerung längstens +3 ½ Monate:

Online: CHF 20.00
Schriftlich (E-Mail, Brief): CHF 40.00

Verrechnungssteuer

Änderungen beim Meldeverfahren im Konzern

Das Meldeverfahren im Konzern kann das Vorgehen mit Ablieferung und Rückerstattung der Verrechnungssteuer ersetzen. Es ist neu bereits ab einer Beteiligungsquote von 10 Prozent, statt wie bisher 20 Prozent, anwendbar und wird erweitert auf alle juristischen Personen, die eine solche qualifizierte Beteiligung halten.

Mehrwertsteuer

Bundesrat setzt Lockerungen der Mehrwertsteuerpflicht für Vereine in Kraft

Das Parlament hat in der Wintersession 2021 die Umsatzgrenze für die Mehrwertsteuerpflicht von nicht-gewinnstrebigem, ehrenamtlich geführten Sport- und Kulturvereinen und gemeinnützigen Institutionen von bisher CHF 150'000 auf neu CHF 250'000.00 erhöht.

Gemeinnützige Stiftungen als gemeinnützige Institutionen profitieren von dieser Lockerung der Mehrwertsteuerpflicht. Sofern sie weniger als CHF 250'000 Umsatz aus steuerbaren Leistungen erzielen, sind sie von der Mehrwertsteuerpflicht befreit.

Rechtliche Neuerungen Aktienrecht

Am 1. Januar 2023 tritt das neue Aktienrecht in Kraft. Statuten, Reglemente und Verträge, die den neuen Bestimmungen widersprechen, müssen bis spätestens am 31. Dezember 2024 angepasst werden.

Den Verwaltungsrat trifft neu explizit die gesetzliche Pflicht, die Liquidität der Gesellschaft zu überwachen und bei deren Bedrohung Massnahmen zur Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit oder zur Sanierung zu ergreifen. Weist die letzte Jahresrechnung einen hälftigen Kapitalverlust aus, muss der Verwaltungsrat ebenfalls Massnahmen ergreifen und im Falle eines Opting-outs die Jahresrechnung prüfen lassen. Bei begründeter Besorgnis der Überschuldung muss unverzüglich ein Zwischenabschluss zu Fortführungs- und Veräusserungswerten erstellt und geprüft werden. Wenn die Annahme der Fortführung gegeben ist und der Zwischenabschluss zu Fortführungswerten keine Überschuldung ausweist, kann auf den Zwischenabschluss verzichtet werden. Ist die Annahme der Fortführung nicht gegeben, reicht ein Zwischenabschluss zu Veräusserungswerten.

Erbrecht

Am 1. Januar 2023 tritt die erste Etappe des neuen Erbrechts in Kraft. Für Todesfälle, die ab diesem Datum eintreten, finden die Neuerungen automatisch Anwendung (sog. Todestagprinzip). Im Zentrum der ersten Etappe stehen die Reduktion der Pflichtteile und der damit einhergehende erweiterte Gestaltungsspielraum in der Nachlassplanung. Die Neuerungen beschränken sich allerdings nicht darauf.

Über ein Pflichtteilsrecht verfügen nur noch Nachkommen und überlebende Ehegatten resp. eingetragene Partner. Das bisherige Pflichtteilsrecht der Eltern entfällt. Der Pflichtteil beträgt neu generell die Hälfte des gesetzlichen Erbanspruchs (Art. 471 ZGB). Die Pflichtteile bleiben geschützt, darüber hinaus kann der Erblasser über sein Vermögen von Todes wegen verfügen. Die Senkung der Pflichtteile führt zu einer Erhöhung der verfügbaren Quote (mind. die Hälfte des Nachlasses), über die der Erblasser testamentarisch oder erbvertraglich verfügen und sie einzelnen Erben oder Dritten zukommen lassen kann. Die gesetzlichen Erbteile erfahren keine Änderung.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.
Wir wünschen Ihnen frohe Festtage und ein erfolgreiches Jahr 2023.